4/648/2021 **Gemeinde Lüdersdorf**
Beschlussvorlage
öffentlich

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 "Am Lüdersdorfer Graben" der Gemeinde Lüdersdorf - Beratung und Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB, der Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange (Abwägungsbeschluss)

Amt Schönberger Land Fachbereich IV *Datum* 21.07.2021	*Bearbeitung:* Lisa Watermann *Bearbeiter/in-Telefonnr.:* 038828/330-1410

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Lüdersdorf (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Lüdersdorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Lüdersdorf hat am 25.01.2011 den Beschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 „Am Lüdersdorfer Graben“ der Gemeinde Lüdersdorf für den Bereich des bisherigen Technikstützpunktes des Landwirtschaftsbetriebes Lüdersdorf e.G. gefasst. Das Bauleitplanverfahren erfolgt nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung im Dezember 2020 sind Anregungen eingegangen, aus denen sich zur Berücksichtigung von Waldbelangen eine Änderungserfordernis für die Planung ergeben hat. Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Fassung vom 21. April 2021 vom 20. Mai 2021 bis 30. Juni 2021 erneut öffentlich ausgelegen und die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden erneut beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden vorgestellt. Für die Planung ergeben sich lediglich redaktionelle Änderungen. Es handelt sich um eine ergänzende nachrichtliche Übernahmen zur Zuständigkeit der UNB bei der Einholung von Fällgenehmigungen für gem. der Satzung zum Schutz der Bäume der Gemeinde Lüdersdorf bzw. nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Bäume.

Darüber hinaus macht die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern die Auflage, die gesetzlichen Vorgaben nach § 20 LWaldG als Textfestsetzung in die

Planung aufzunehmen und zulässige Ausnahmen gemäß WaldabstandsVO für das Plangebiet eindeutig zu bestimmen.

Da die Ergänzungen aus dem Beteiligungsverfahren hervorgegangen sind und lediglich konkretisierenden Charakter haben, sind die Grundzüge der Planung davon nicht berührt.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf erhebt die Vorschläge des zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange in der vorliegenden Form zum Beschluss.

Finanzielle Auswirkungen

Der Gemeinde entstehen keine Kosten. Die Kostenübernahme ist durch einen städtebaulichen Vertrag mit dem Investor geregelt.

Anlage/n

1	Anlage 1 - Abwägungs- und Beschlussempfehlung der eing. Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB (öffentlich)

Gemeinde Lüdersdorf: Bebauungsplan Nr. 21 „Am Lüdersdorfer Graben“

mit örtlicher Bauvorschrift

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB als beschleunigtes Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen Behörden- und TöB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 3 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach Maßgabe des §4a Abs. 3 i.V.m. §3 Abs. 2 BauGB (vom 17.05.2021 bis einschl. 30.06.2021), Stand 15.07.2021

Verfahrensübersicht

25.01.2011	Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf
25.04.2019	Billigung des Vorentwurfes durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf und Beschluss zur Durchführung des sog. Scopings (frühzeitiges Beteiligungsverfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit).
11.06.2019 bis einschl. 15.07.2019	Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes
19.06.2019 bis einschl. 22.07.2019	Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 19.06.2019 m. d. B. um Stellungnahme bis zum 22.07.2019
07.12.2020 bis einschl. 01.02.2021	Öffentliche Auslegung
ab 02.12.2020	Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom Dez. 2021 m. d. B. um Stellungnahme
21.04.2021	Bekanntmachung der erneuten Auslegung
ab 17.05.2021	Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom Mai 2021 m. d. B. um Stellungnahme
17.05.2021 bis einschl. 30.06.2021	Erneute öffentliche Auslegung zu den geänderten Planungsunterlagen

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen

1. **Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahme eingegangen.**
2. **Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange:**

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Abwägung/ Beschlussempfehlung

2.1. Keine Stellungnahmen haben abgegeben: – Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Schwerin – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern – E.DIS AG Regionalbereich M-V – Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Landesamt für Kultur und Denkmalpflege – Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V – Polizeipräsidium Rostock – Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern – Naturschutzbund Deutschland e.V. Kreisverband NWM und Wismar e.V. – Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. – Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. – Industrie- und Handelskammer zu Schwerin – Handwerkskammer Schwerin – Landesamt für Straßenbau und Verkehr MV – Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH – Kirchenkreisverwaltung – Stadtverwaltung Hansestadt Lübeck	**2.2. Eine Mitteilung, dass keine Anregungen bestehen, haben abgegeben:** – Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. vom 02.06.2021

2.3. Zu den vorliegenden Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
2.3.1.	**Landkreis Nordwestmecklenburg, Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen, Stellungnahme vom 09.07.2021**	
	Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 „Am Lüdersdorfer Graben“ der Gemeinde Lüdersdorf im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand 20.04.2021 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand. Die Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:	

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Abwägung/ Beschlussempfehlung

	Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen		
	FD Bauordnung und Umwelt • SG Untere Naturschutzbehörde • SG Untere Wasserbehörde • SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde • SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	**FD Bau und Gebäudemanagement** • Straßenbaulastträger • Straßenaufsichtsbehörde	
		FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr • Untere Straßenverkehrsbehörde	
	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	**Kommunalaufsicht**	
	FD Kataster und Vermessung		
LK-NWM 2.3.1	**1.) Bauleitplanung** Nach Prüfung der vorliegenden geänderten Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeinde Lüdersdorf bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 21 zu beachten sind. **I. <u>Allgemeines:</u>** Die erneute Auslegung und Beteiligung wurde notwendig, da aufgrund der Stellungnahme der Landesforstbehörde im südwestlichen Planbereich Wald festgesetzt wurden und der daraus resultierende Waldabstand erhebliche Veränderungen im Zuschnitt des Bebauungsplanes folgten. Bereits in den Beteiligungen nach §§ 4 (1) und (2) BauGB wurden zahlreiche Hinweise gegeben, die teilweise berücksichtigt und zu Änderungen führten und teilweise unberücksichtigt blieben - jedoch gänzlich einer Abwägung zugeführt wurden. **II. <u>Verfahrensvermerke:</u>** Keine Hinweise. **III. <u>Planzeichnung:</u>** Keine neuen Hinweise. **IV. <u>Teil B-Text:</u>** Keine neuen Hinweise. **V. <u>Begründung:</u>** In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise abzustellen.		**1.) Bauleitplanung** **zu I.) Allgemeines und V Begründung:** Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und im vorausgegangenen Beteiligungsverfahren umfänglich abgewogen. Das Abwägungsergebnis ist in die Begründung eingeflossen und entsprechend erläutert. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**
	2.) FD Bauordnung und Umwelt **Untere Naturschutzbehörde: Herr Höpel**		

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Abwägung/ Beschlussempfehlung

	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	
LK-NWM 2.3.1 Nr. 2)	**<u>Baumschutz</u>** Textliche Festsetzungen der Satzung: Gegen die Festsetzung Grünordnung Punkt 9.3. Erhaltung von Bäumen gibt es von Seiten der unteren Naturschutzbehörde erhebliche Einwände. Es wird ausschließlich auf die Satzung der Gemeinde Lüdersdorf verwiesen. Das ist unzureichend. In der erneuten Beteiligung wurden die bisherigen Stellungnahmen zum Baumschutz nicht berücksichtigt. Für die Fällung von 9 Pappeln und 3 Stieleichen wurde am 19.06.2021 bereits eine Naturschutzgenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt. Handelt es sich um Bäume, die nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind, so ist für notwendige Fällungen die Genehmigung vor Satzungsbeschluss bei der unteren Naturschutz-behörde einzuholen. Für die Festlegung und Art und Umfang der notwendigen Kompensation wird auf die Hinweise zur Eingriffsregelung (LUNG 2018) sowie den Baumschutzkompensations-erlass verwiesen. Auch für die Erschließung sind Ausnahmen vom gesetzlichen Baumschutz bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und nicht bei der Gemeinde. Die Standorte für die Ausgleichspflanzungen sind flurstücksgenau zu benennen und in einem Lageplan darzustellen.	**<u>zu Baumschutz:</u>** Im Zuge des Bauleitplanverfahrens sind Fällungen von nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Bäumen nicht vorgesehen. Insofern sind hierzu keine gesonderten Festsetzungen erforderlich. Es ist jedoch möglich, dass ggf. für die Erschließung eines Grundstücks später Bäume entnommen werden müssen. Da noch keine Hochbauplanung für das entsprechende Grundstück vorliegt, können zu diesem Zeitpunkt keine konkreten Aussagen darüber getroffen werden, ob Bäume betroffen sind und wenn ja, welche dies sein werden. Die Pflicht für Ausgleichspflanzungen ergibt sich erst, wenn der Eingriff erfolgt. Vorsorglich wurde mit der Textfestsetzung 9.3 eine entsprechende Ausnahmeregelung zum Schutz und ggf. Ersatz der Bäume unter Berufung auf die Baumschutzsatzung der Gemeinde Lüdersdorf formuliert, nach der die Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen erteilen kann. Der Hinweis, dass Ausnahmen vom gesetzlichen Baumschutz bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen sind wird aufgegriffen und ergänzt. Die Textfestsetzung 9.3. lautet dann wie folgt: *„Der in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnete Baumbestand ist gem. der Satzung zum Schutz der Bäume der Gemeinde Lüdersdorf sowie nach § 18 NatSchAG M-V geschützt.* *Ausnahmsweise kann eine Beseitigung von geschütztem Baumbestand erfolgen, sofern dies für die Erschließung eines Grundstücks erforderlich ist. Die Ausnahme ist schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Nordwestmecklenburg zu beantragen. Die erforderlichen Ausgleichspflanzungen sind mit der UNB abzustimmen.“* Im Zuge der konkreten Beantragung im Einzelfall können Ausgleichspflanzungen dann flurstücksgenau abgestimmt und dargestellt werden. **Beschlussvorschlag:** **Der Hinweis auf die Zuständigkeit der UNB wird in der Textfestsetzung 9.3 ergänzt.** **Es handelt sich um eine nachrichtliche Übernahme, durch die die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind. Eine erneute Auslegung ist nicht erforderlich.**

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Abwägung/ Beschlussempfehlung
LK-NWM 2.3.1 Forts. Nr. 2)	**Natura 2000/ FFH** Ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Ggß) ist durch die Planung nicht betroffen. **Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** Ein SPA ist nicht betroffen. **Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG** Lt. Biotopverzeichnis und Planbegründung ist die Umsetzung der Planungsabsichten nicht mit Eingriffen in Biotope verbunden, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG besonders geschützt sind. **Artenschutz** Die in die Satzung übernommenen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF), siehe Teil B Text - Hinweise -, sind entsprechend einzuhalten und umzusetzen. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen ist mindestens über 2 Jahre zu überwachen, die Ergebnisse sind der UNB auf Verlangen in Kopie zu übergeben. Es dürfen nur noch Gehölze und Saatgut aus dem jeweiligen Vorkommensgebiet in der freien Landschaft ausgebracht werden, hier insbesondere im Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen. Die entsprechenden Zertifizierungen sind nachzuweisen. Begründung: Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Arten, die einen Schutzstatus gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufweisen sind darzustellen, dabei können auch ggf. erforderliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichs-(CEF)Maßnahmen mit in die Bewertung einfließen. Die vorgelegte Planung enthält einen Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB), Stand März 2021. Darin wird ausgeführt, dass bei Einhaltung und Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, hier zur zeitlichen Beschränkungen bei der Baufeldfreimachung und dem Gebäudeabriss, sowie von CEF-	**zu Natura 2000/ FFH, Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) und Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.** **zu Artenschutz:** Der Hinweis zu den artenschutzrechtlichen Vermeidungs- sowie den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) wird zur Kenntnis genommen. Pflanzmaßnahmen in der freien Landschaft sind im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht vorgesehen. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Abwägung/ Beschlussempfehlung
LK-NWM 2.3.1 Forts. Nr. 2)	Maßnahmen für Fledermäuse, Rauchschwalben und Nischenbrüter, Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten sind. In die Satzung, hier Teil B-Text Hinweise, wurden diese Maßnahmen mit aufgenommen. Diese Einschätzung wird seitens der UNB weitgehend mitgetragen. Die Anerkennung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) setzt deren Wirksamkeit voraus. Dies ist über ein entsprechende Kontrolle der Funktionsfähigkeit abzusichern. Im AFB wurden hier 2 Jahre angesetzt, dies wird als Mindestkontrollzeitraum angesehen. Die Dokumentation ist erforderlich um der UNB eine Überprüfung und Kontrolle zu ermöglichen und dient gleichzeitig zur Absicherung des Vorhabenträgers. **Bei Einhaltung und Umsetzung der Vermeidungs- sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF), einschließlich Sicherung Kontrolle der der Funktionsfähigkeit, kann dem Vorhaben zugestimmt werden.** Nach § 40 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bedarf das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur der Genehmigung der zuständigen Behörde, hier des Landesamtes für Umwelt und Naturschutz und Geologie. Da derartige Genehmigungen aktuell nicht erteilt wurden, dürfen nur noch gebietsheimische Saatmischungen und gebietsheimisches Pflanzmaterial in der freien Natur ausgebracht werden. Dies ist durch entsprechende Zertifizierungen des Pflanzmaterials nachzuweisen. **Rechtsgrundlagen** **NatSchAG M-V** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66) **BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2542)	Die nebenstehenden Rechtsgrundlagen wurden im Zuge der Planung berücksichtigt. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**
LK-NWM 2.3.1	**Untere Wasserbehörde:** Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. **X** **1. Wasserversorgung:** Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt. Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG	zu 1. Wasserversorgung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit dem ZVG wird eine entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser vereinbart.

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Abwägung/ Beschlussempfehlung
Forts. Untere Wasser-beh.	für den Zweckverband Grevesmühlen (ZVG). Entsprechende Anschlussgestattungen sind mit dem ZVG zu vereinbaren.	**Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**
	2. Abwasserentsorgung: Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den ZVG übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.	zu 2. Abwasserentsorgung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit dem ZVG wird eine entsprechende Anschlussgestattungen für die Abwasserbeseitigung vereinbart. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**
	3. Niederschlagswasserbeseitigung: Gemäß DWA-A 102-4/ BWK-M 3-4 ist vor Satzungsbeschluss eine Wasserhaushaltsbilanzierung vorzunehmen. Die Wasserhaushaltsbilanz soll nach der Bebauung dem natürlichen Zustand im Wesentlichen entsprechen.	zu 3. Niederschlagswasserbeseitigung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und finden im Rahmen der Erschließungsplanung Berücksichtigung. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird beantragt.
	Das unbelastete und gering verschmutzte Niederschlagswasser der privaten Grundstücke ist gemäß der bestehenden Satzung des Zweckverbandes Grevesmühlen (Niederschlagswassersatzung NSchlWS) erlaubnisfrei zu versickern. Für die Niederschlagswassereinleitung aus dem Sickerbecken ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.	**Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**
	Rechtsgrundlagen **WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020(BGBl. S. 1408) **LWaG** Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)	Die nebenstehenden Rechtsgrundlagen wurden im Zuge der Planung berücksichtigt. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**
	Untere Immissionsschutzbehörde Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. [red] Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. [yellow]	

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Abwägung/ Beschlussempfehlung
LK-NWM 2.3.1 Forts. Untere Imm.Sch .beh.	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. **X** Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken, Anregungen oder Versagensgründe gegen den erneuten Entwurf der Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über den Bebauungsplan Nr. 21 „Am Lüdersdorfer Graben“ mit Bearbeitungsstand vom 20.04.2021, da die Belange des Immissionsschutzes hinreichend berücksichtigt wurden.	zu Immissionsschutz: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**
	Denkmalschutzbehörde: Keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**
LK-NWM 2.3.1	**FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr** **Untere Straßenverkehrsbehörde** Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben. Hinweise: Im Rahmen des Bauablaufs sind Verkehrseinschränkungen nach Möglichkeit auf das Mindestmaß zu beschränken. Für erforderliche Verkehrsraumeinschränkungen im Rahmen der Baumaßnahme ist rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 14 Tage) ein vollständiger Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Ordnung bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu stellen. Diesem Antrag ist auch die Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers in Kopie beizufügen. Bei der Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung für Arbeiten die eine Vollsperrung bedingen, bitte ich Sie einen entsprechenden Umleitungsplan beizulegen. Die Neuaufstellung sowie die Änderung von vorhandenen amtlichen Beschilderungen und Markierungen sind ebenfalls unter Vorlage eines Verkehrszeichen- u. Markierungsplanes bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Der Straßenbaulastträger ist ggf. im Zusammenhang mit der Anbindung an die L 02 zu beteiligen, sowie die erforderliche Genehmigung einzuholen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Realisierung der Erschließung berücksichtigt. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**
LK-NWM	**FD Bau und Gebäudemanagement** **Straßenaufsichtsbehörde**	zur Stellungnahme der Straßenaufsichtsbehörde: Die Empfehlungen der RASt06 werden im Plangebiet eingehalten. Zur Ausgestaltung von Mischverkehrsflächen macht die RASt06 keine Angaben.

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Abwägung/ Beschlussempfehlung
2.3.1	Entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme: 1. Für die zu planenden Straßen und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RASt 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke usw. sind außerhalb des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen zusätzlich zu berücksichtigen. Die Ausführungsunterlagen für die Erschließungsstraßen sind gemäß § 10 StrWG-MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen. **Straßenbaulastträger** Zum o. a. B-Plan gibt es keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.	In der Regel erfolgt aus Gründen der Erkennbarkeit/Verkehrssicherheit ein niveaugleicher Ausbau. Fahrbahnversätze, Blumenkübel oder sonstige Hindernisse sind als „Möblierung“ üblich und im Sinne einer Verkehrsberuhigung auch erwünscht. Auch Laterne dürften demnach in Mischverkehrsflächen zulässig sein (vgl. hierzu *OLG Hamm, 14.3.1989 - 9 U 168/88).* Vorliegend sind zudem die Fahrbahnbreiten (auf Anforderung der Verkehrsbehörden) größer als nach der RASt06 erforderlich und es gibt keine Fahrbahnverengungen durch die Stellplätze, sondern diese erfolgen auf sep. geführten Parkstreifen. Die Ausführungsunterlagen für die Erschließungsstraßen werden gemäß § 10 StrWG-MV der Straßenaufsichtsbehörde nach Satzungsbeschluss zur Erteilung der Fachgenehmigung vorgelegt. Sollte diesen Ausführungen im Genehmigungsverfahren nicht gefolgt werden, so ist gem. § 126 BauGB über die Textfestsetzung Nr. 7 gesichert, dass Straßenbeleuchtungen, Schaltschränke usw. bis zu einer Tiefe von 50 cm durch die Eigentümer zu dulden sind. Damit ist die Freihaltung des Lichtraumprofils gesichert. **An der vorliegenden Planung wird festgehalten.** **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.** zur Stellungnahme des Straßenbaulastträgers: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**
LK-NWM 2.3.1	**FD Öffentlicher Gesundheitsdienst** Zum o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienstes des Landkreises Nordwestmecklenburg keine Bedenken gegen das Planungsbvorhaben. Es wird verwiesen auf die Stellungnahme vom 11.07.2020 im frühzeitigen Beteiligungsverfahren: *„Bezüglich der Verkehrslärmbelastung im geplanten Wohngebiet sind die notwendigen Schallschutzmaßnahmen entsprechend der schalltechnischen Untersuchung (Gutachten Nr. 19-05-2 des Ingenieurbüros Ziegler) zu beachten.“*	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Aussagen des Gutachtens sind bereits Bestandteil der Planung. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**
LK-NWM 2.3.1 Forts. Kataster-amt	**Kataster und Vermessungsamt (sep. Stellungnahme vom 09.06.2021):** Es gibt keine Einwände und Bedenken. Im B-Planbereich befinden sich keine Aufnahme – und Sicherungspunkte des Lagenetztes. Auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Bei Beschädigungen oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Plangrundlage wurde durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellt, der die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster bestätigen wird. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Abwägung/ Beschlussempfehlung
	Die Übereinstimmung der Planunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.	
2.3.2.	**Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern / Forstamt Grevesmühlen/ Herr Rabe, Stellungnahme vom 31.05.2021 mit Ergänzung vom 07.06.2021**	
	Das Forstrechtliche Einvernehmen wird erteilt. **Auflage:** Es ist im Textteil darauf hinzuweisen, dass der ausgewiesene Bereich des Waldabstandes von baulichen Anlagen freizuhalten ist. Es wird dazu empfohlen im Kartenteil eine farblich andere Darstellung zu nutzen als die für den Bereich WA (Allg. Wohnbereich) verwendete. Dies gäbe künftigen Grundstückseigentümern auch optisch eine bessere Orientierung, da die Textteile gelegentlich weniger beachtet werden. Begründung: Zum Schutz des angrenzenden Waldes wird auf die Grundsatzregelungen der §§ 1(Gebot des Schutzes des Waldes) und 2 (Walddefinition) des Landeswaldgesetzes verwiesen. Als Waldrand ist die äußerste lotrechte Kante des Baumbestandes (Trauf) anzusehen; einschließlich an die Bäume angrenzende zum Waldrand gehörende Hecken, Sträucher oder vergleichbar bestockte Flächen sowie dazugehörige so genannten Nichtholzböden Im Schutzabstand von 30 Metern kann regelmäßig keine Bebauung zum Zwecke menschlichen Aufenthaltes erfolgen (§ 20 LWaldG). Auch andere bauliche Anlagen sind in diesem Bereich im B-Plan bislang nicht vorgesehen (Abschließender Charakter der Satzung). Der im B-Plan und an diesen grenzend liegende Wald wurde vor Ort mit dem Planungsbüro und einem Vermessungsbüro im Vorfeld des Entwurfes abgestimmt und festgesetzt. Die im Plan auf dieser Basis enthaltenen Darstellungen des Waldes und des Waldabstandes wurden verbindlich eingehalten und erfüllen die Normen des Landeswaldgesetzes, insbesondere des § 20 LWaldG. **Ergänzung der Stellungnahme des Forstamtes Grevesmühlen/ Herr Rabe mit Datum vom 07.06.2021 als Antwort auf die Mail des Planungsbüros:** Nehmen Sie **jetzt** alles in den Textteil, was Sie (die GEMEINDE! ! !) im Waldabstand legitimieren wollen und gemäß WaldabstandsVO zulässig wäre.	Die Auflage wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. **Per Mail vom 07.06.2021 wurde hierzu seitens des Planungsbüros eine ergänzende Stellungnahme des Forstamtes Grevesmühlen eingeholt:** Nach § 20 LWaldG M-V sind keinerlei bauliche Anlagen zulässig. Über die Festsetzungen eines Bebauungsplanes können hiervon Ausnahmen zugelassen werden. Das Forstamt wurde daher gebeten, zu prüfen, ob ggf. verfahrensfreie Baumaßnahmen nach § 61 LBauO Mecklenburg-Vorpommern im Waldabstandbereich- ggf. mit Ausnahme von Gebäuden- im Geltungsbereich des Bebauungsplans zugelassen werden können. Das wären dann vorliegend in erster Linie Gartenanlagen, Kinderspielbereiche, Zäune, nicht überdachte Stellplätze ... Zu prüfen wäre zudem, ob ggf. ergänzend kleinere, verfahrensfreie Gebäude (gem. § 61Absatz 1Satz 1a LBauO) als zulässig erklärt werden können. z.B. in einem gewissen Abstand (etwa 15 m?) zum Wald. Für diese sind im Sinne von „Gartengerätehäuschen" keine erheblichen Brandlasten und somit keine Gefährdungen des Waldes zu erwarten. Sie dienen zudem nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen, so dass auch keine Gefahr durch Windwurf besteht. Die Bestimmung der Ausnahme von der Einhaltung des Waldabstandes gem. § 2 WAbstVO M-V – Waldabstandsverordnung obliegt der Gemeinde. Entsprechend wird folgende Testfestsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen: **Schutz des angrenzenden Waldes**

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Abwägung/ Beschlussempfehlung
LFA 2.3.2 Forts.	Das ist dann abschließend und dann eben auch verfahrensfrei. In eine bestehende Satzung, zumal so frisch und diesbezüglich forstbehördlich erläutert, darf ich später nichts reingenehmigen. Das gäbe verständlichen Ärger zwischen den Eigentümern!!! (Beschattungen, Geräusche etc.) und greift zudem in die Satzungshoheit der Gemeinde ein. Fazit: Wenn der 30 m Streifen ohne weitere Planungen bleibt, bleibt der auch so, d.h. ohne bauliche Anlagen. (keine Carports und Co.)	**Im Wald-Schutzabstand von 30 Metern dürfen nach § 20 LWaldG keine baulichen Anlagen zu Wohnzwecken oder zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen errichtet werden.** **Zulässig sind Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2 m.** **Ausnahmsweise sind in einem Abstand von mindestens 15 m zum gekennzeichneten Waldrand Garagen, überdachte und nicht überdachte Stellplätzen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zulässig.** Damit wird die Auflage des Forstamtes berücksichtigt. Der Empfehlung in der Plandarstellung eine farblich andere Darstellung als ein allgemeines Wohngebiet (WA) zu nutzen wird hingegen nicht gefolgt. Das sog. „Bauland“ und somit die WA Ausweisung ist maßgeblich für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche. Einige Baulandflächen würden ansonsten schlicht zu klein. Mit der ergänzenden Festsetzung ist der Schutz des Waldes angemessen berücksichtigt. Da die Festsetzung aus einer Auflage aus dem Beteiligungsverfahren hervorgegangen ist und lediglich konkretisierenden Charakter hat, sind die Grundzüge der Planung nicht berührt und es wird keine erneute Auslegung erforderlich. **Beschlussvorschlag:** **Die oben angeführte Textfestsetzung zum Waldschutz wird auf der Planzeichnung ergänzt.**
2.3.3.	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, Stellungnahme vom 15.06.2021**	
	Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern, Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt. Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der überarbeitete Entwurf des B-Plans Nr. 21 „Am Lüdersdorfer Graben" der Gemeinde Lüdersdorf bestehend aus Planzeichnung (Stand: April 2021) und Begründung vorgelegen.	

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Abwägung/ Beschlussempfehlung
Amt für Raum-ordng. 2.3.3. Forts.	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung im Dezember 2021 ergaben sich Änderungserfordernisse. Die Planung musste aufgrund der nachrichtlichen Übernahme einer bestehenden Waldfläche und den daraus resultierenden Auflagen angepasst werden. Planungsziel ist es, auf dem Gelände des Technikstützpunktes der ehemaligen LPG Pflanzenproduktion Lüdersdorf im Westen der Ortslage eine Wohnbebauung bau- und planungsrechtlich vorzubereiten. Die am Standort bestehenden Anlagen sollen hierzu komplett zurückgebaut und ein kleinteiliges, an die Umgebung angepasstes Wohngebiet realisiert werden. Vorgesehen ist die Bereitstellung von ca. 46 Grundstücken. Im nördlichen Bereich des Plangebietes ist zudem eine Fläche für den Gemeinbedarf vorgesehen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,3 ha. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für den Vorhabenstandort ein Dorfgebiet gern. § 5 BauNVO sowie daran angrenzend Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft dar. Der Bebauungsplan entwickelt sich somit nicht aus dem Flächennutzungsplan. Um dem Entwicklungsgebot gern. § 8 Abs. 2 Rechnung zu tragen, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Raumordnerische Bewertung Dem Vorhaben wurde bereits mit den landesplanerischen Stellungnahmen vom 27.07.2020 und 16.12.2020 zugestimmt. Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen gilt diese Zustimmung weiter fort. Bewertungsergebnis **Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.** Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur so lange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.	Die raumordnerische Bewertung sowie die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist inzwischen weitgehend beräumt. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**
Amt für Raum-ordng. 2.3.3. Forts.	Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gern. § 19 LPIG zu übersenden.	

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Abwägung/ Beschlussempfehlung
2.3.4.	**Zweckverband Grevesmühlen, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Stellungnahme vom 30.06.2021**	
ZVG. 2.3.4. Forts.	Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 21 ist derzeit noch mit landwirtschaftlichen Hallen bebaut. Diese sollen abgerissen werden um die Voraussetzungen für die Realisierung von 47 Wohneinheiten (Einzel-, bzw. Doppelhäuser) zu schaffen.	
	1. Allgemeines Für alle Leitungen, die sich nicht im öffentlichen Bauraum befinden, müssen die erforderlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte über eine Baulast bzw. Grundbucheintrag gewährleistet werden. Eine Bepflanzung der ZVG - Trassen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ZVG unter Anwendung des DVGW- Arbeitsblattes GW 125. Eine Erschließungsvereinbarung für die Erschließung des Gebietes ist bereits geschlossen. Gegebenenfalls wäre diese anzupassen.	*zu 1. Allgemeines:* ***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*** Eine Erschließungsvereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und dem ZVG ist abgeschlossen. Die Hinweise zur Sicherung der Leitungstrassen werden berücksichtigt. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**
	2. Wasserversorgung Für die Erschließung des Gebietes ist die Erweiterung des Leitungsbestandes aus der Hauptstraße erforderlich. Die technische Planung ist mit den zuständigen Mitarbeitern des ZVG abzustimmen und **vor** Satzungsbeschluss vorzulegen.	zu 2. Wasserversorgung: **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Es erfolgt eine Abstimmung mit dem ZVG vor Satzungsbeschluss. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**
	3. Löschwasserversorgung Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen und rechtlichen Möglichkeiten bereitstellen. Sollten weitere Hydranten zur Löschwasserbedarfsdeckung notwendig sein, sind in der Begründung zum B-Plan entsprechende Festlegungen getroffen worden. Mögliche Standorte müssten Bestandteil der Erschließungsplanung werden, die mit dem ZVG abzustimmen ist.	zu 3. Löschwasserversorgung: **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Die Löschwasserversorgung wird in Abstimmung mit der Gemeinde Lüdersdorf und dem ZVG geplant. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**
	4. Schmutzwasserentsorgung Entgegen der Festlegung in der Begründung zum B-Plan sollte die Ableitung nicht über den Schmutzwasserkanal in der Hauptstraße, sondern direkt über die vorhandene Abwasserdruckrohrleitung in der Umgehungsstraße erfolgen. Eventuell werden der Bau einer Rückhaltung bzw. eines Staukanals notwendig. Die technische Planung zur Erschließung ist mit den zuständigen Mitarbeitern des ZVG abzustimmen und **vor** Satzungsbeschluss vorzulegen.	zu 4. Schmutzwasserentsorgung: **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Die technische Planung zur Erschließung liegt vor und ist bereits mit dem ZVG abgestimmt. Sie wird vor Satzungsbeschluss erneut vorgelegt. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**
	5. Niederschlagswasserbeseitigung Die Ortslage Lüdersdorf ist Bestandteil der Versickerungssatzung des ZVG.	zu 5. Niederschlagswasserbeseitigung: Für das Plangebiet liegt eine Entwässerungskonzept vor, das bereits mit dem ZVG abgestimmt ist. Das Entwässerungskonzept wird vor Satzungsbeschluss erneut vorgelegt.

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Abwägung/ Beschlussempfehlung
ZVG. 2.3.4. Forts.	Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser soll daher grundsätzlich gemäß vorliegendem Baugrundgutachten versickert werden. Bei der Versickerung des Regenwassers auf dem Grundstück ist darauf zu achten, dass Belange des Nachbarschaftsschutzes nicht beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist besonders dann auszugehen, wenn Niederschlagswasser oberirdisch oder unterirdisch auf ein Nachbargrundstück abfließen kann. Die Anlagen zur Regenwasserversickerung sind auf der Grundlage des Arbeitsblattes DWA A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" zu bemessen und zu bauen. Die gültigen Regeln der Technik sind bei der Herstellung zu beachten. Sollte eine Versickerung nicht oder nur teilweise möglich sein, sind andere Möglichkeiten der Niederschlagswasserbeseitigung zu suchen. Sollte die Errichtung eines öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungssystems notwendig werden, ist die technische Planung mit dem ZVG **vor** Satzungsbeschluss abzustimmen.	**Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**
2.3.5.	**Amt Schönberger Land, Stellungnahme vom 17.06.2021**	
	Es wird verwiesen auf die Stellungnahme vom 01.12.2020: Hinweise aus der Sicht des Vorbeugenden Brandschutzes: 1. Die Feuerwehrzufahrten müssen jederzeit durch deutlich sichtbare Randbegrenzung gekennzeichnet sein. 1. Die Feuerwehrzufahrten und Feuerwehraufstellflächen müssen freigehalten werden (im Winter frei von Schnee und Eis). 2. 3,50 Meter Mindestbreite der Straßen entsprechend f9r An- und Abfahrt von Feuerwehrfahrzeugen (bei Kurven mindestens 5 Meter). Wendekreisdurchmesser von mindestens 21 m gemäß DIN 14090. 3. Gesamtbelastbarkeit der Straßen von 16 t, einer Achslast von 10 t und ein Auflagedruck von mindestens 800 KN/m2 Flächenpressung DIN 14090. 4. Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserbereitstellung nach DIN 18 230 Teil und des DVGW-Arbeitsblatt 405 oder einer Löschwasserentnahmestelle nach DIN 14210 oder 14230. ➢ Die erforderliche Löschwassermenge muss in einem Umkreis von 300 m um das Objekt entnommen werden können. ➢ Die Mindestzeit für die Entnahme beträgt 2 Stunden. ➢ Auf dem Lüdersdorfer Kreisverkehr der L02 (nahe Hauptstraße 28) befindet sich Richtung Selmsdorf ein Hydrant mit der Nummer 87001-1007 und der Auto-ID 681. Sein Volumen beträgt 48 bis 96 m3 für die Dauer von 2 Stunden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Abwägung/ Beschlussempfehlung
Amt Schönb. Land 2.3.5. Forts.	➢ Bei Hauptstraße 13 befindet sich im Weg an der Hecke der Hydrant Nummer 87002-1097 und der Auto-ID 683. Sein Volumen beträgt 48 bis 96 m3 für die Dauer von 2 Stunden. ➢ Um die Löschwasserversorgung auch innerhalb des Bebauungsplanes 21 mit kurzen Wegen abzusichern, wird das Setzen eines neuen Hydranten an einem zentralen Standort empfohlen. ➢ Die Leistung der einzelnen Hydranten kann nicht summiert werden. Sofern ein Löschwasserbedarf über dem Grundschutz von 48m3/h besteht, kann dies nicht über das Trinkwassernetz gewährleistet werden und eine alternative Löschwasserentnahmemöglichkeit (LW-Teich, Zisterne) ist nachzuweisen.	
2.3.6.	**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern, Stellungnahme vom 09.06.2021**	
Land LPBK 2.3.6. Forts.	Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs der Maßnahme und der fehlenden Landesrelevanz das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig ist. Es wird darum gebeten sich bezüglich der örtlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis zu wenden. Es wird außerhalb der öffentlichen Belange darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gemäß § 52 LBauO der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich ist. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Auf der Homepage www.brand-kats-mv.de sind diesbezüglich unter „Munitionsbergungsdienst“ folgende Dokumente zu finden: Antragsformular, Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Die Hinweise sind in Zukunft zu beachten.	<u>zur Zuständigkeit:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.** <u>zu Kampfmittelbelastung:</u> Kampfmittelbelastungsauskunft wurde bereits eingeholt. Mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für Kampfmittelbelastungen ist nicht zurechnen. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Abwägung/ Beschlussempfehlung
2.3.7.	**Straßenbauamt Schwerin, Stellungnahme vom 25.06.2021**	
	Gegen den Bebauungsplan Nr. 21 „Lüdersdorfer Graben" der Gemeinde Lüdersdorf bestehen unter Beachtung der nachfolgenden Feststellungen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	a) Die Erschließung des Bebauungsplanes macht eine Überarbeitung der vorhandenen Anbindung an die Landesstraße L 02 im Abschnitt 20 erforderlich. Dazu sind im weiteren Planungsverfahren detaillierte Unterlagen zu erarbeiten und dem Straßenbaumt Schwerin zur Prüfung vorzulegen.	zu a.) Die Anbindung an die Landesstraße wurde in der Erschließungsplanung entsprechend angepasst. Das Straßenbauamt Schwerin wird im Zuge der Einholung der entsprechenden Fachgenehmigung gemäß § 10 StrWG-MV beteiligt.
	b) Die Landesstraße L 02 ist als bestehende Straße anzusehen. Lärmschutzmaßnahmen werden damit nicht vom BImSchG geregelt. Als Straßenbaulastträger der L 02 lehne ich Lärmschutzforderungen aus von dieser Straße ausgehenden Verkehrslärmimmissionen für die geplante Wohnanlage ab. Ausreichender Lärmschutz für die vorgesehene Nutzung ist nach den geltenden Rechtsvorschriften durch den Planungsträger zu sichern.	zu b.) Der Lärmschutz für das Plangebiet wird durch Planungsträger gesichert. Lärmschutzforderungen zu Lasten des Straßenbaulastträgers können damit ausgeschlossen werden.
	c) Erforderliche CEF-Maßnahmen, wie beispielsweise Fledermaus- oder Nistkästen, sind nicht an Bäumen anzubringen bzw. auf Flächen durchzuführen, die in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung liegen.	zu c.) Erforderliche CEF-Maßnahmen finden ausschließlich auf privaten Flächen statt. Für die Planung ergibt sich kein Änderungserfordernis. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**
2.3.8.	**BUND M-V e.V., Stellungnahme vom 30.06.2021**	
	Siedlungsentwicklung sollte die Weichen für die nächsten 50-100 Jahre stellen. Eine zukunftsgerichtete Siedlungsentwicklung muss den Ressourcen-Schutz konsequent verfolgen, damit die Klimaziele erreichbar und eine Klimaanpassung möglich werden. In diesem Sinne begrüßt es der BUND grundsätzlich, wenn eine Gemeinde, wie hier, zur Deckung ihres Wohnbedarfs die Nachnutzung von brachliegenden Gewerbeflächen vorsieht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der BUND die Nachnutzung von brachliegenden Gewerbeflächen zur Deckung des Wohnbedarfes sowie die im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Waldbelange erfolgten Änderungen der Planung begrüßt. Durch die Planung sind keine Schutzgebiete unmittelbar betroffen oder werden in ihrer Funktion beeinträchtigt. Die betroffenen ökologischen Belange wurden im Zusammenhang mit der Planung umfassend berücksichtigt.
	Der BUND fordert die Gemeinde Lüdersdorf auf: - den angeführten Bedarf für Neubauten kritisch zu überprüfen. Unterstützung der Bevölkerung dabei, zu groß gewordene Wohneinheiten an den geänderten Bedarf anzupassen, kann ein Instrument sein, Neubauten und damit weiteren Flächenverbrauch zu vermeiden.	Die allgemeinen Hinweise zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung werden zur Kenntnis genommen. Durch die Umnutzung einer Gewerbebrache zum Wohnen werden diese Ziele im berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Abwägung/ Beschlussempfehlung
	- der Innenentwicklung und der Bestandssanierung Vorrang einzuräumen: Die Siedlungsentwicklung muss in den Grenzen der Dörfer von heute stattfinden. - ein Instrumentarium zu entwickeln, mit dem sie den Flächenverbrauch jetzt deutlich bremsen und bis spätestens 2050 stoppen werden. - neue Versiegelungen durch Rückbaumaßnahmen in gleichem Umfang auszugleichen. - Neubauten nur mit Auflagen für zukunftsfähiges Bauen zu ermöglichen. Heute geplante, morgen gebaute Siedlungsstrukturen müssen den bereits absehbaren Anforderungen der Zukunft entsprechen: Klimaneutrale Temperierung, Produktion erneuerbarer Energie, schonender Umgang mit Wasser, wiedernutzbare und recyclebare Baumaterialien, Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten, klimaneutrale Mobilität, an verschiedene Bedürfnisse in verschiedenen Lebensphasen anpassbare Wohnstrukturen, dem demographischen Wandel angepasst. Damit kann die Gemeinde zur nachhaltigen Entwicklung beitragen, wie sie sich die Bundesregierung im Rahmen der „Nationalen Strategie für eine nachhaltige Entwicklung“ und dem Klimaschutzplan 2050 (Netto-Null) zum Ziel gesetzt hat. Da das Vorhaben in unmittelbarer Nähe zum länderübergreifenden Biotopverband „Grünes Band“, der der Verpflichtung aus § 21 BNatSchG entsprechend als Nationales Naturmonument „Grünes Band M-V / SH“ ausgewiesen werden sollte, zum LSG „Palingener Heide und Halbinsel Teschow“ (L 121) und insbesondere auch zum FFH/SPA-Gebiet „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“ (DE 2130-302) und dem FFH/SPA-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ (DE 2130-303) bedarf es einer besonderen Sensibilität bei der Planung in Bezug auf betroffene ökologische Belange. Seitens des BUND wird begrüßt, dass die bestehende Waldfläche im südöstlichen Teilbereich in der geänderten Planung nunmehr Berücksichtigung findet und die Waldabstandslinie Eingang in die Planung gefunden hat. Ebenso wird begrüßt, dass der AFB ergänzt wurde und CEF-Maßnahmen für den bei Abrissarbeiten vorzunehmenden Eingriff vorgesehen bzw. unternommen wurden. Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortag vor. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.	Für die Planung ergibt sich kein Änderungserfordernis. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Abwägung/ Beschlussempfehlung
2.3.9.	**Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine, Stellungnahme vom 08.06.2020**	
WBV 2.3.8. Forts.	Es werden gegen den geänderten Entwurf keine Bedenken geäußert und Bezug auf die Stellungnahme vom 06.01.2021 Bezug genommen. Durch die Umplanung werden keine Belange des WBV betroffen. **Stellungnahme vom 06.01.2021:** Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erschließung des Bebauungsplanes geäußert. Die Vorflut für diesen Bereich bildet der Lüdersdorfer Graben (3), welcher sich als Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV befindet. Deshalb wird vom Wasser- und Bodenverband als Träger der Unterhaltungslast für Gewässer zweiter Ordnung darauf hingewiesen, dass die Nutzung von Gewässern zweiter Ordnung zur Ableitung in Abstimmung mit dem WBV gem. §7a Wasserhaushaltsgesetz und §8 des Landeswassergesetzes eine Einleiterlaubnis der zuständigen Wasserbehörde einzuholen ist. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das anfallende unbelastete Niederschlagswasser auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht werden soll. Es wird mitgeteilt, dass der WBV an der Bauausführung der Einleitstelle zu beteiligen ist. Die Einleitstelle ist so zu gestalten, dass keine Ausspülungen und Behinderungen bei der Durchführung der Gewässerunterhaltung entstehen können. Die Stellungnahmen berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als Genehmigungsbehörde.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet wurde ein Entwässerungskonzept erstellt für dessen Umsetzung die erforderlichen Genehmigungen einzuholen sind. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**
2.3.10.	**BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH, Stellungnahme vom 28.05.2021**	
	Es wird auf die Stellungnahme vom 02.12.2020 verwiesen. **Stellungnahme vom 02.12.2020:** Es wird mitgeteilt, dass dem BVVG derzeit keine Informationen über Sachverhalte vorliegen, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung des Vorhabens sprechen würden. unmittelbar südlich angrenzenden an das Planungsgebiet verfügt die BVVG zz. noch über Eigentumsflächen, die derzeit zur landwirtschaftlichen Nutzung vollständig verpachtet sind, u.a. die Flurstück 206 und 210/2, Flur 1, Gemarkung Lüdersdorf. Sollte	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die benannten Flurstücke für die Realisierung der Planung nicht benötigt. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Abwägung/ Beschlussempfehlung
BVVG 2.3.9. Forts.	sich im Zuge der weiteren Plankonkretisierung erweisen, dass zur Planrealisierung das Interesse des Erwerbes dieser oder anderer BWG- Flurstücke in der Gemarkung besteht, soll sich an die BVVG gewandt werden. In jedem Fall wird darum gebeten die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu beachten und die BVVG am weiteren Fortgang des Planungsverfahrens zu beteiligen: - Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BVVG- Flächen wird, soweit nicht durch bestehende Verträge/Rechte bereits vereinbart, nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BVVG- Vertragsmustern (i. d. R. Kaufvertrag oder Gestattungsvertrag mit oder ohne dinglicher Sicherung) zu Stande kommen. - Die BVVG geht davon aus, dass eine rechtzeitige flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, soweit hier überhaupt erforderlich, zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen wird. - Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BVVG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen. - Die BVVG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem betroffenen BWG-Vermögensgegenstand eintreten werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BVVG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor. - Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BVVG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die BVVG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung.	

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Abwägung/ Beschlussempfehlung
	- Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen. - Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBBerG, liegt beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter.	
2.3.11.	**Hauptzollamt Stralsund, Stellungnahme vom 08.06.2021**	
	Es wird vollumfänglich auf die am 14.12.2020 eingereichte Stellungnahme verwiesen. **Stellungnahme vom 14.12.2020:** Es werden folgende Anmerkungen gegeben: 1. Aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht werden keine Einwendungen gegen den Entwurf erhoben. 2. Darüber hinaus werden folgende Hinweise gegeben: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit wird rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG hingewiesen, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).	Die Anmerkungen / Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**
2.3.12.	**Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Stellungnahme vom 16.12.2020**	
DB AG 2.3.12 Forts.	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet folgende Gesamtstellungnahme. Gegen die Planungen bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Öffentliche Belange der DB AG werden hierdurch nicht berührt. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Eine weitere Beteiligung der DB AG an dem Verfahren ist nicht erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**
2.3.13.	**Travenetz GmbH, Stellungnahme vom 28.05.2021**	

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Abwägung/ Beschlussempfehlung
BVVG 2.3.12 Forts.	Die Stellungnahme vom 08.12.2020 hat nach wie vor Bestand, es werden keine Ergänzungen von Seiten der Travenetz GmbH getätigt. **Stellungnahme vom 08.12.2020:** Bezüglich des B.-Plan 21 „Am Lüdersdorfer Graben“ bestehen seitens der Travenetz keine Bedenken. Eine Gasversorgung ist nach Vorliegen des Energiebedarfs aus dem in der Hauptstraße vorhandenen System möglich. Sollte eine Gasversorgung gewünscht sein, ist eine frühzeitige Beteiligung in der Planung notwendig, um eine reibungslose Erschließung zu gewährleisten. Für die Gasversorgung ist ein Planungsvorlauf von bis zu 6 Monaten zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**
2.3.14.	**Stellungnahme Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Stellungnahme vom 26.05.2021**	
	Stellt fest, dass sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlich geodätischen Grundlagennetzte des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Umgebung des Plangebietes befinden. Die genauen Standorte sind als Anlagen beigefügt. Zudem werden Vorschriften zum Umgang mit diesen Festpunkten gegeben und ein Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte wurde der Stellungnahme angefügt. Schließlich in Form eines Hinweises darum gebeten, dass die jeweiligen Landkreise, bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden zu beteiligen, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen	Die übersandten Unterlagen wurden geprüft. Alle benannten Festpunkte befinden sich außerhalb des Plangebietes und dessen Einflussbereich. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**
2.3.15.	**Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 14.06.2021**	
	Die am 15.12.2020 im Rahmen der Beteiligung eingereichte Stellungnahme gilt unverändert weiter. **Stellungnahme vom 15.12.2020:** Beigefügt sind die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlegen der Telekom im Plangebiet. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass vorhandene Telekommunikationslinien zugänglich bleiben und Beschädigungen vermieden werden. Eine Erweiterung des Kabelnetztes ist grundsätzlich möglich Es wird gebeten, folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Dem Erschließungsträger sowie dem Erschließungsplaner wurden die Unterlagen zur Beachtung weitergeleitet. Eine diesbezügliche Festsetzung im Bebauungsplan wird als nicht erforderlich erachtet. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Abwägung/ Beschlussempfehlung
Dtsch. Telekom 2.3.14 Forts.	In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1,0m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien). Generell ist die Telekom an einer koordinierten Erschließung des B-Planes sehr interessiert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Entsprechende Planungsvorgaben sind beigefügt.	
2.3.16.	**Stellungnahme Deutscher Wetterdienst vom 16.06.2021**	
	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**
2.3.17.	**Stellungnahme Bergamt Stralsund vom 10.06.2021**	
	Es wird mitgeteilt, dass keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund berührt werden. Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**